



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2006 (08.01)
(OR. en)**

16830/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0259 (CNS)**

LIMITE

JUSTCIV 287

VERMERK

des	finnischen und des künftigen deutschen Vorsitzes
für den	Ausschuss für Zivilrecht (Unterhaltspflichten)
Nr. Vordokument:	15856/06 JUSTCIV 260 + ADD 1 bis 19
Nr. Kommissionsvorschlag:	5199/06 JUSTCIV 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten

Die Delegationen erhalten nachstehend den Text in einer Fassung, die vom finnischen und vom künftigen deutschen Vorsitz anhand der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Zivilrecht (Unterhaltspflichten) und von Bemerkungen der Delegationen (s. Dokument 15856/06 JUSTCIV 260 mit den zugehörigen ADD 1 bis 19) erstellt worden ist.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten

[...]

Kapitel I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich¹

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus einem Familienverhältnis, **aus Verwandtschaft, aus Ehe oder aus Schwägerschaft** ergeben.
2. In dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaat" alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks **[und des Vereinigten Königreichs (...)]**.²

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- (1) "Gericht": jede in den Mitgliedstaaten für Unterhaltssachen zuständige Behörde,

¹ Diese Verordnung stützt sich auf die Artikel 61 Buchstabe c und 67 Absatz 2 EGV und unter Berücksichtigung des Artikels 65 beschränkt sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf **Angelegenheiten mit grenzüberschreitenden Bezügen**.

² Die Folgen, die sich daraus ergeben, dass sich das Vereinigte Königreich nicht für eine Beteiligung an diesem und anderen Rechtsakten entschieden hat, müssen horizontal analysiert werden. Der Ausschuss sollte sich mit dieser und weiteren einschlägigen Bestimmungen erneut beschäftigen, sobald die horizontale Frage geklärt ist.

- (2) (...) ¹
- (3) "Entscheidung": jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Unterhaltssachen erlassene Entscheidung ungeachtet der Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten, ²
- (4) "öffentliche Urkunde":
- a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde im Bereich der Unterhaltspflichten aufgenommen oder registriert worden ist, wobei die Beurkundung
 - (i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
 - (ii) von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist oder
 - b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung,
- (4a) "gerichtlicher Vergleich": einen Vergleich, der vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist, ³**

¹ **Diese Definition ist entbehrlich, da der Begriff "Richter" in der Verordnung nicht vorkommt. Sollte der Begriff jedoch in einer der Sprachfassungen vorkommen, so sollte geprüft werden, ob er nicht durch das Wort "Gericht" ersetzt werden kann.**

² **In einem Erwägungsgrund könnte klargestellt werden, ob Entscheidungen, mit denen Unterhaltsansprüche abgewiesen werden oder die Rückerstattung gezahlter Unterhaltsleistungen, auf die kein Anspruch bestand, angeordnet wird (ungerechtfertigte Bereicherung), auch unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.**

³ **Anmerkung für die Übersetzer: Diese Definition sollte wie in Artikel 58 der Verordnung 44/2001 (Brüssel I) übersetzt werden.**

- (5) "Ursprungsmitgliedstaat": den Mitgliedstaat, in dem **je nachdem** die Entscheidung ergangen, **der Vergleich geschlossen oder die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung nach Artikel 37 aufgesetzt, registriert oder abgeschlossen worden ist,**
- (6) "Vollstreckungsmitgliedstaat": den Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der Entscheidung, **des Vergleichs, der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung** betrieben wird,
- (7) "Ursprungsgericht": das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat,
- (8) "Unterhaltsberechtigter": jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht,
- (9) "Unterhaltspflichtiger": jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden,
- (10) "**domicile**": dieselbe Bedeutung wie im Rechtssystem Irlands [und des Vereinigten Königreichs],¹
- (11) [**"unterstützungsbedürftiger Erwachsener": einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen**].²

¹ Siehe Fußnote 2 und Kapitel III.

² Diese Definition stammt aus Artikel 14 des Kommissionsvorschlags und entspricht der Definition im Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen.

Kapitel II Zuständigkeit

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeit¹

Für Entscheidungen in Unterhaltssachen sind zuständig:

- a) **die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet** der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat **oder**
- b) **[die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet] [das Gericht des Ortes, an dem]** der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **oder**
- c) im Falle einer Unterhaltssache, die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, **[die Gerichte des Mitgliedstaats, die nach ihrem Recht für dieses Verfahren zuständig sind] [das Gericht, das nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständig ist]**, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, **oder**
- d) im Falle einer Unterhaltssache, die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung (...) zu entscheiden ist, **[die Gerichte des Mitgliedstaats, die nach ihrem Recht für dieses Verfahren zuständig sind] [das Gericht, das nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständig ist]**, es sei denn, diese **Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien.**

¹ Die alternativen Formulierungen in eckigen Klammern hängen davon ab, ob mit der Verordnung nur die Frage der internationalen Zuständigkeit geregelt oder auch der Gerichtsstand festgelegt werden soll (wie in Artikel 5 der Verordnung 44/2001 sowie im derzeitigen Lugano-Übereinkommen und im Entwurf des neuen Lugano-Übereinkommens).

Artikel 4
Vereinbarung über die Zuständigkeit¹

1. Die Parteien[, von denen mindestens eine ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat,] können übereinkommen, dass das folgende Gericht oder die folgenden Gerichte eines Mitgliedstaates in einem bestehenden oder etwaigen künftigen Unterhaltsstreit entscheiden sollen:
- a) ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, das/die nach Artikel 3 zuständig ist/sind, oder
 - b) ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit beide Parteien besitzen oder - im Falle Irlands² - in dem beide Parteien ihr "domicile" haben, oder
 - c) im Falle von Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens [ein Jahr] [drei Jahre] lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Die unter den Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung erfüllt sein. Das Gericht schenkt der Vereinbarung keine Beachtung, wenn zum Zeitpunkt seiner Anrufung die unter den Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, es sei denn, die Vereinbarung wurde weniger als [drei Jahre] vor Anrufung des Gerichts geschlossen oder die Parteien sind ausdrücklich übereingekommen, dass die Vereinbarung auch gelten soll, wenn sich die unter den Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen nach Abschluss der Vereinbarung ändern.

¹ Mehrere Delegationen schlugen vor, den Titel dieses Artikels zu ändern. Der Titel entspricht jedoch dem Titel von Abschnitt 7 der Verordnung 44/2001 und von Artikel 12 der Verordnung 2201/2003. Alternativ könnte der Begriff "Gerichtsstand"/"Gerichtsstandsvereinbarung" verwendet werden.

² Siehe Fußnote 2.

Bei der durch eine Vereinbarung festgelegten Zuständigkeit handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Eine Vereinbarung über die Zuständigkeit bedarf der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.
3. [Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, so können die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.]
4. Dieser Artikel gilt nicht für Unterhaltsstreitigkeiten, die ein Kind unter 18 Jahren **[oder einen unterstützungsbedürftigen Erwachsenen]** betreffen.

Artikel 5

Zuständigkeit durch rügelose Einlassung

Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Antragsgegner vor ihm einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Antragsgegner sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen (...).¹

¹ **Anmerkung für die Übersetzer: Bitte Artikel 24 der Verordnung 44/2001 (Brüssel I) zu Grunde legen.**

OPTION 1:

(Artikel 6)

Artikel 6

Auffangzuständigkeit¹

Soweit sich aus den Artikeln 3 bis 5 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, sind folgende Gerichte zuständig:

- a) die Gerichte des Mitgliedstaats, dem der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige gemeinsam angehören oder, **im Falle Irlands², in dem beide ihr "domicile" haben, und**
- b) bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder **früheren** Ehegatten die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten befand, wenn dieser gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt **weniger als** [ein Jahr] vor Antragstellung noch Bestand hatte.

¹ **Siehe Fußnote zu Artikel 11.**

² **Siehe Fußnote 2.**

OPTION 2:

(Artikel 6 gestrichen, neuer Artikel 6a)

Artikel 6

(...)

Artikel 6a

Restzuständigkeit¹

Soweit sich aus den Artikeln 3 bis 5 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 6b²

Einschränkung der Zuständigkeit in Bezug auf Vertragsstaaten des [Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder]

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 kann in Fällen, in denen eine Entscheidung in Unterhalts-sachen in einem Vertragsstaat des [Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder] einschließlich eines Mitgliedstaats³ ergangen ist und der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, der Unterhaltspflichtige in keinem anderen Staat als diesem Vertragsstaat ein Verfahren mit dem Ziel anstrengen, dass eine neue oder geänderte Entscheidung erlassen wird.

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 11.

² Die Mehrzahl der Delegationen hielt es für wünschenswert, eine Bestimmung betreffend Artikel 14 des Entwurfs des Haager Übereinkommens aufzunehmen. Dies kann dadurch geschehen, dass der Wortlaut von Artikel 14 des bestehenden Übereinkommensentwurfs übernommen wird oder dass auf diesen Artikel z.B. wie folgt Bezug genommen wird: "Die Anwendung der Artikel [...] unterliegt Artikel 14 des [Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder]."

³ Siehe Artikel 51 Absatz 2 des Entwurfs des Haager Übereinkommens.

2. Absatz 1 gilt nicht

- a) in den in den Artikeln 4 und 5 genannten Fällen;
- b) wenn das Gericht in dem Vertragsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, keine Zuständigkeit für eine Änderung der Entscheidung oder den Erlass einer neuen Entscheidung hat oder diese Zuständigkeit ablehnt; oder
- c) wenn die im Ursprungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem ein Verfahren betreffend eine neue oder geänderte Entscheidung erwogen wird, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.

Artikel 7

Rechtshängigkeit¹

1. **Werden** bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten **Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien** anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

¹ **Anmerkung für die Übersetzer: Der Übersetzung des Textes sollte Artikel 27 der Verordnung 44/2001 zu Grunde gelegt werden.**

Artikel 8
Konnexität von Verfahren¹

1. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
2. Sind diese Klagen in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.
3. Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 9
Anrufung eines Gerichts²

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen:

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder
- b) falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

¹ **Anmerkung für die Übersetzer: Siehe Artikel 28 der Verordnung 44/2001.**

² **Anmerkung für die Übersetzer: Siehe Artikel 30 der Verordnung 44/2001.**

Artikel 10

*Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind*¹

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

Artikel 11

Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit hat **[und für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist]**².

¹ Anmerkung für die Übersetzer: Siehe Artikel 31 der Verordnung 44/2001.

² Der Text ohne die Worte in eckigen Klammern (d.h. der ursprüngliche Kommissionsvorschlag) würde zur Anwendung kommen, wenn an Artikel 6 in der Fassung des Kommissionsvorschlags festgehalten wird (Option 1 zu Artikel 6). Die Worte in eckigen Klammern kämen hinzu, wenn für die Artikel 6 und 6a die Option 2 gewählt wird. Die Frage der Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten angehören, ist noch zu klären; dies kann entweder in Artikel 49 oder durch einen Verweis auch auf diese Übereinkommen in Artikel 11 geschehen.

**[Kapitel III
Anzuwendendes Recht¹**

Artikel 12

Keine Wirkung in Bezug auf das Familienverhältnis

Die Bestimmungen dieses Kapitels regeln (...) das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht; das auf **[das Bestehen]** eines der Familienverhältnisse im Sinne von Artikel 1 anzuwendende Recht bleibt hiervon unberührt.

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anzuwenden, wenn
 - a) der Unterhaltsberechtigte vom Unterhaltspflichtigen nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Recht keinen Unterhalt erhalten kann oder

 - b) der Unterhaltsberechtigte dies beantragt und es sich dabei um das Recht des Staates handelt, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

¹ **Nach Ansicht der Vorsitze sollte es keine voneinander abweichenden Regelungen über das in Unterhaltssachen anzuwendende Recht auf Gemeinschaftsebene und auf internationaler Ebene geben. Die Arbeiten der Haager Konferenz betreffend Regelungen über das anzuwendende Recht sollten daher berücksichtigt werden. Der Textentwurf der Arbeitsgruppe "Anzuwendendes Recht" ist diesem Dokument zur Unterrichtung als Anlage beigefügt. Ein geeigneter Moment, um auf Kapitel III zurückzukommen, wäre dann, wenn der Standpunkt der Gemeinschaft für die nächste Sitzung der Sonderkommission in Den Haag ausgearbeitet und abgestimmt wird. Einige überwiegend technische Änderungen wurden jedoch vorgenommen.**

3. Kann der Unterhaltsberechtigte von dem Unterhaltspflichtigen nach keiner der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsordnungen Unterhalt erhalten, weist aber die Unterhaltspflicht aufgrund der Gesamtumstände eine enge Verbindung zu einem anderen Staat auf, insbesondere zu dem Staat, dem der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige gemeinsam angehören¹, dann ist das Recht des Staates anzuwenden, zu dem eine solche enge Verbindung besteht.

Artikel 14

Rechtswahl durch die Parteien

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 können der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige

- a) bei Antragstellung für die Zwecke des Verfahrens ausdrücklich oder auf sonstige unmissverständliche Weise als das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht das Recht des angerufenen Gerichts bestimmen,
- b) außer bei einer Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 18 Jahren [oder **unterstützungsbedürftigen** Erwachsenen] (...) jederzeit schriftlich als das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht eines der folgenden Rechte wählen:
- (i) das Recht des Staates, dem sie zum Zeitpunkt der Rechtswahl gemeinsam angehören²,
- (ii) das Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in dem der Unterhaltsberechtigte oder der Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

¹ **Es sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung so auszuweiten ist, dass sie im Falle Irlands, des Vereinigten Königreichs und/oder eventuell weiterer Staaten mit ähnlichem Konzept auch den Begriff "domicile" umfasst, oder ob eine dementsprechende Erläuterung in einem Erwägungsgrund genügt. Siehe hierzu auch Fußnote 2 und Artikel 18.**

² **Siehe Fußnote zu Artikel 13.**

- (iii) das Recht, nach dem sich zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihre güterrechtlichen Verhältnisse bestimmen, sofern es um die Unterhaltspflichten zwischen zwei Personen geht, die durch Ehe oder eine Gemeinschaft, die nach dem auf diese Gemeinschaft anzuwendenden Recht eine mit der Ehe vergleichbare Wirkung entfaltet, verbunden sind oder waren.

Artikel 15

Nichtanwendbarkeit des nach dieser Verordnung geltenden Rechts auf Antrag des Unterhaltspflichtigen

1. Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern [und unterstützungsbedürftigen Erwachsenen] sowie zwischen Ehegatten und **früheren** Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige dem Anspruch des Unterhaltsberechtigten entgegenhalten, dass nach dem Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören¹, oder mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit² nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen geltenden Recht eine solche Pflicht nicht besteht.
2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder **früheren** Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige dem Anspruch des Unterhaltsberechtigten entgegenhalten, dass eine solche Pflicht nach dem Recht des Staates, zu dem die Ehe den engsten Bezug aufweist, nicht besteht.

Artikel 16

Öffentliche Stellen

Für den Anspruch einer öffentlichen Stelle auf Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen ist das Recht maßgebend, dem die Stelle untersteht.

¹ **Siehe Fußnote zu Artikel 13.**

² **Siehe Fußnote zu Artikel 13.**

Artikel 17

Wirkungsbereich des anzuwendenden Rechts

1. Das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:
 - (a) ob, in welchem Ausmaß und von wem der Unterhaltsberechtigte Unterhalt verlangen kann,
 - (b) in welchem Ausmaß der Unterhaltsberechtigte rückwirkend Unterhaltsansprüche geltend machen kann,
 - (c) die Höhe **des Unterhaltsanspruchs** und seine Indexierung (...);
 - (d) die Verjährungs- und Klagefristen,
 - (e) das Recht einer öffentlichen Stelle auf Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen sowie das Ausmaß der Erstattungspflicht des Unterhaltspflichtigen.
- [2. Bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts sind ungeachtet des anzuwendenden Rechts die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten sowie die finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.]

Artikel 18

Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung maßgebliche Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 19

Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

1. Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen. (...)

2. (...)

Artikel 20

Ordre public

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung ("*ordre public*") des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. (...)

Artikel 21

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.]

Kapitel IV
Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Artikel 22

(...)

Artikel 23

Prüfung der Zulässigkeit

1. Lässt sich ein Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in **einem anderen Staat als** dem Mitgliedstaat hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so hat das zuständige Gericht das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück **so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte**, oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.
 - 1a. **Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 findet statt Absatz 1 Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.**
2. (...)
3. **Sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 nicht anwendbar**, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe des genannten Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Artikel 24

Recht auf Beantragung einer Überprüfung der Entscheidung¹

1. **Der Antragsgegner hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zu beantragen, wenn er sich nicht eingelassen hat und**
 - a) **[nachgewiesen hat]², dass er** das verfahrenseinleitende oder ein vergleichbares Schriftstück **tatsächlich [nicht]** erhalten hat, oder
 - b) die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
 - c) **ihn** höhere Gewalt oder von ihm nicht zu vertretende außergewöhnliche Umstände daran gehindert haben, die Unterhaltsforderung zu bestreiten (...).
2. [Die Frist für den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung beginnt mit dem Tag, an dem **die Entscheidung dem Antragsgegner zugestellt wurde (...)** und er in der Lage war, darauf zu reagieren, spätestens aber an dem Tag, an dem die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats den Antragsgegner von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat. Diese Frist beträgt mindestens 20 Tage.]³
3. (...)⁴

¹ **Der Ausschuss könnte erörtern, ob diese Bestimmung in Kapitel V aufgenommen werden sollte.**

² **Der Kommissionsvorschlag lautete: "lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob er das (...) Schriftstück erhalten hat (...)". Der Ausschuss sollte prüfen, welche Partei die Beweislast zu tragen hat.**

³ **Zudem könnte erörtert werden, ob bindend vorgeschrieben werden soll, dass der Unterhaltspflichtige bei der Zustellung der Entscheidung davon zu unterrichten ist, dass er einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung stellen kann.**

⁴ **Siehe Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a.**

Kapitel V
Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Entscheidung

Artikel 25

Abschaffung des Exequaturverfahrens¹

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene (...) Entscheidung wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt (...), ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. **Eine in einem Mitgliedstaat ergangene und dort vollstreckbare Entscheidung ist in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.**

[Artikel 26

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung ist ungeachtet der Einlegung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs von Rechts wegen vollstreckbar. **Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates kann jedoch etwas anderes beschließen, falls die Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Möglichkeit zulassen.]²**

¹ **Der Ausschuss sollte der Frage nachgehen, ob die Ausstellung einer Bescheinigung unter Verwendung eines Formblatts vorgeschrieben werden sollte, mit dem bestätigt wird, dass bestimmte verfahrensrechtliche Erfordernisse eingehalten worden sind. Es sollte auch erörtert werden, ob die Abschaffung des Exequaturverfahrens auf bestimmte Arten von Unterhaltsleistungen wie etwa Unterhaltszahlungen für Kinder beschränkt werden sollte.**

² **Die Bestimmung sieht eine gewisse Harmonisierung der Vollstreckbarkeit vor, unabhängig davon, ob die Entscheidung in grenzübergreifendem Zusammenhang ergangen ist oder nicht.**

Kapitel VI Vollstreckung

Artikel 27

Vollstreckungsverfahren

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt **und wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.**

Artikel 28

Schriftstücke

Die Verfahrenspartei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, legt folgende Schriftstücke vor:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) **ein** von der zuständigen Behörde **entsprechend Anhang I** erstelltes **Formblatt¹** **[und**

¹ **Es sollte geprüft werden, ob die Frage von ausstehenden Forderungen in dem Formblatt gelöst werden könnte. Es könnte auch erörtert werden, ob das Formblatt gewisse Bestandteile einer Bescheinigung enthalten könnte (siehe Fußnote zu Artikel 25).**

- c) **eine Transkription des Formblatts oder eine Übersetzung dieses Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.¹ Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt. und]**
- d) **[für das Vollstreckungsverfahren jedes weitere Schriftstück, das für den Zweck der tatsächlichen Vollstreckung der Entscheidung für erforderlich erachtet wird].**

[Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats verlangen von der Verfahrenspartei, die die Vollstreckung beantragt, nur dann die Vorlage einer Übersetzung der Entscheidung, wenn die Vollstreckung der Entscheidung nach Artikel 33 angefochten wird.]

(...)

[Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.]

¹ **Alle Verpflichtungen zur Übermittlung bestimmter Informationen (etwa Informationen über die zugelassenen Sprachen) sollten in einer Bestimmung zusammengefasst werden. Zu diesen Informationen könnte auch die Liste der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden gehören.**

Artikel 29
Prozesskostenhilfe

[Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.]¹

Artikel 30
Sicherheitsleistung und Hinterlegung

Von der Verfahrenspartei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf weder aufgrund ihres Ausländerstatus noch wegen fehlenden Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem betreffenden **Mitgliedstaat** eine wie auch immer geartete Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verlangt werden.

Artikel 31
Legalisation oder ähnliche Formalität

Die in **dieser Verordnung** bezeichneten Schriftstücke bedürfen weder der Legalisation² noch einer ähnlichen Formalität.

¹ **Der genaue Wortlaut dieses Artikels sollte mit der entsprechenden Bestimmung im Entwurf des Haager Übereinkommens übereinstimmen. Die Beziehung zur Prozesskostenhilfe-Richtlinie sollte geprüft werden.**

² **Anmerkung für die deutsche Übersetzung: bitte "Beglaubigung" durch "Legalisation" ersetzen.**

Artikel 32

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

1. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf **im Vollstreckungsmitgliedstaat während des Vollstreckungsverfahrens** in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.
2. (...)

Artikel 33

Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

1. Die zuständige Behörde¹ des Vollstreckungsmitgliedstaats verweigert [auf Antrag des Unterhaltspflichtigen] die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts [nur]², falls und soweit
 - a) (...)
 - b) (...)³

¹ Es sollte erörtert werden, ob Artikel 49a eine Verpflichtung zur Mitteilung der zuständigen Behörden enthalten sollte.

² Einige Delegationen treten für eine erschöpfende Liste der Gründe für eine Verweigerung/Aussetzung ein; ein derartiger Ansatz würde dem Unterhaltsberechtigten mehr Sicherheit bieten. Nach Ansicht anderer Delegationen sollte die Regelung dieser Frage vollständig dem einzelstaatlichen Recht überlassen bleiben. Einige vertreten eine Zwischenposition, die Mindeststandards vorsieht und eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Das Hauptproblem bei einer erschöpfenden Liste besteht darin, alle relevanten Fälle abzudecken und die Bestimmung so abzufassen, dass sie zu den einzelnen Vollstreckungssystemen passt und nicht mit z.B. grundlegenden Prinzipien des Verfahrensrechts oder eigentumsrechtlichen Bestimmungen in Konflikt gerät. Sinn von Absatz 3 ist, hierauf einzugehen.

³ Siehe Absatz 2 Buchstabe a.

- c) **der Unterhaltspflichtige seine Schuld bereits getilgt hat, oder**
 - d) **das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts [entweder nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats oder nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, je nachdem, welches Recht einen längeren Verjährungszeitraum vorsieht,] verjährt ist, oder**
 - e) **die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat aus Gründen, die nichts mit einer im Ursprungsmitgliedstaat noch anhängigen Überprüfung der Entscheidung oder einem dort noch anhängigen Rechtsbehelf zu tun haben, nicht länger vollstreckbar ist, oder]**¹
 - f) **die Entscheidung mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Staat ergangenen Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar ist.**
2. **Die zuständige Behörde**² **des Vollstreckungsmitgliedstaats kann [auf Antrag des Unterhaltspflichtigen] die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts [nur]**³ **aussetzen, falls und soweit**
- a) **der Unterhaltspflichtige einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Ursprungsgerichts nach Artikel 24 gestellt hat, und dies so lange, wie die Überprüfung im Ursprungsmitgliedstaat andauert, oder**
 - b) **die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Ursprungsgerichts im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist, oder**

¹ Der Ausschuss sollte prüfen, ob der Zusammenhang mit Buchstabe d in dem Sinne zu präzisieren ist, dass Buchstabe e unbeschadet des Buchstaben d gilt.

² Es sollte erörtert werden, ob Artikel 49a eine Verpflichtung zur Mitteilung der zuständigen Behörden enthalten sollte.

³ Siehe Fußnote 38.

- c) **der Unterhaltspflichtige beim zuständigen Gericht eine neue Entscheidung aus Gründen beantragt hat, die während des Gerichtsverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat nicht geltend gemacht werden konnten.**
- 3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Regelungen des Vollstreckungsmitgliedstaats über eine Beschränkung der Vollstreckung von Entscheidungen**
- a) **auf einen Teil der Unterhaltsforderung, wenn die vollständige Vollstreckung einen Eingriff in den unpfändbaren Teil des Vermögens des Unterhaltspflichtigen zur Folge hätte, oder**
 - b) **unter besonderen Umständen.**¹

¹ **In einem Erwägungsgrund (oder einem zusätzlichen Text in der Bestimmung) sollte erläutert werden, dass besondere Umstände in diesem Sinne die Regeln sind, die für die Vollstreckung aller Entscheidungen gelten, wie etwa die Regeln für die Pfändungsmethoden, den Schutz des Eigentums Dritter, den Umgang mit konkurrierenden Rechten, die Auswirkungen einer Insolvenz des Unterhaltspflichtigen auf das Vollstreckungsverfahren oder die grundlegenden Prinzipien des Verfahrensrechts.**

¹ Zu den Artikeln 34 und 35 halten die Vorsitze fest, dass die Idee einer effizienten Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zwar allgemein unterstützt wird, die große Mehrheit der Delegationen aber den Kommissionsvorschlag nicht unterstützen kann, der wie folgt lautet:

"Artikel 34 - Anordnung monatlicher Pfändungen

1. Auf Antrag des Unterhaltsberechtigten kann das Erstgericht eine automatische monatliche Pfändung anordnen, die an den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen oder eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist, bei der der Unterhaltspflichtige ein Konto unterhält. Die Pfändungsanordnung ist im Vollstreckungsmitgliedstaat ebenso wie die Unterhaltsentscheidung gemäß den Artikeln 25 und 26 vollstreckbar.
2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen auf eine der in Artikel 22 genannten Arten zugestellt wurde.
3. Für den Antrag und die Pfändungsanordnung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage III dieser Verordnung zu verwenden.
4. Das Erstgericht bringt die Pfändungsanordnung folgenden Personen per Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis:
 - a) dem Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen oder einer Bank, bei der der Unterhaltspflichtige ein Girokonto unterhält, sowie
 - b) spätestens fünf Tage danach dem Unterhaltspflichtigen zusammen mit der Entscheidung des Erstgerichts und der Belehrung gemäß dem Muster in Anlage III a dieser Verordnung.
5. Unmittelbar nach Zustellung der Pfändungsanordnung nimmt der Empfänger die erste Pfändung vor. Erweist sich die Pfändung als vollkommen unmöglich, setzt er das Erstgericht spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang der Anordnung oder nach der letzten Pfändung hiervon in Kenntnis.
6. Ein Unterhaltspflichtiger, gegen den eine Pfändungsanordnung ergangen ist, unterrichtet den Unterhaltsberechtigten und das Erstgericht über jeden Arbeitgeber- oder Kontowechsel.

Artikel 35 - Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das in der Hauptsache entschieden hat, eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos beantragen, dessen Inhaber der Unterhaltspflichtige ist. Für den Antrag und die Anordnung der vorübergehenden Kontensperrung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage IV dieser Verordnung zu verwenden.
2. Das Gericht entscheidet binnen acht Tagen über den Antrag des Unterhaltsberechtigten, ohne den Unterhaltspflichtigen davon zu unterrichten und ohne ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Es ordnet die vorübergehende Kontensperrung an, wenn der Antrag des Unterhaltsberechtigten nach dem Dafürhalten des Gerichts nicht offenkundig unbegründet ist und ernsthaft mit der Nichterfüllung seitens des Unterhaltspflichtigen zu rechnen ist.

Artikel 35¹

(...)

Artikel 36

Vorrang von Unterhaltsforderungen

Die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen hat Vorrang vor der Vollstreckung anderer Forderungen.

-
3. **Die Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung**
 - a) **wird der Bank, bei der der Unterhaltspflichtige ein Girokonto hat, vom Gericht per Einschreiben mit Rückschein übermittelt,**
 - b) **hat zur Folge, dass mit der Zustellung jede Kontobewegung untersagt ist, durch die die Zahlung der in der Anordnung vermerkten Summe durch den Unterhaltspflichtigen unmöglich würde.**
 4. **Unterhaltsberechtigter und Unterhaltspflichtiger werden vom Gericht per Einschreiben mit Rückschein von der Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung in Kenntnis gesetzt, sobald die in Absatz 3 Buchstabe b beschriebene Wirkung eingetreten ist.**
 5. **Der Unterhaltspflichtige kann beim Gericht, das die vorübergehende Sperrung des Bankkontos angeordnet hat, die Aufhebung dieser Anordnung beantragen. Das Gericht muss binnen acht Tagen über den Antrag befinden und kann dem Antrag des Unterhaltspflichtigen gegebenenfalls vorbehaltlich einer Sicherheitsleistung stattgeben.**
 6. **Die Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung wird wirkungslos, sobald das Gericht ihre Aufhebung angeordnet hat oder wenn es nicht innerhalb von Acht Tagen über den Antrag befunden hat, spätestens jedoch, sobald eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist. Die Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung kann auf Antrag des Unterhaltsberechtigten durch die Anordnung monatlicher Pfändungen gemäß Artikel 34 ersetzt werden, sobald eine Entscheidung in der Sache ergangen ist. Das Gericht stellt der Bank den Aufhebungsbeschluss per Einschreiben mit Rückschein zu."**

Nach Ansicht der Vorsitze sollten diese Bestimmungen am besten dann erneut geprüft werden, wenn die Antworten auf das Grünbuch "Effizientere Vollstreckung von Urteilen in der EU: Vorläufige Kontenpfändung" vorliegen.

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 34.

Kapitel VII

Öffentliche Urkunden, Vereinbarungen und gerichtliche Vergleiche¹

Artikel 37

Vollstreckbarkeit von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen

Öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat aufgenommen und dort vollstreckbar sind, sowie **im Ursprungsmitgliedstaat** vollstreckbare Vereinbarungen zwischen den Parteien sind ebenso wie Entscheidungen gemäß Artikel 25 anzuerkennen und vollstreckbar.

Artikel 38

Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Die zuständige Behörde² des **Ursprungsmitgliedstaats** stellt auf Antrag eines Berechtigten **ein** Formblatt **entsprechend** Anlage II aus.

2. (...) ³

3. **Abweichend von Absatz 1 kann die Vollstreckung einer Vereinbarung zwischen den Parteien auch verweigert werden, wenn diese Vollstreckung der öffentlichen Ordnung ("ordre public") des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich zuwiderlaufen würde.**

¹ **Der Ausschuss sollte prüfen, ob und inwieweit dieses Kapitel auch auf öffentliche Urkunden, gerichtliche Vergleiche und Vereinbarungen betreffend den Verzicht auf einen Unterhaltsanspruch, oder die Zusage des Unterhaltsberechtigten, gezahlte Unterhaltsleistungen, auf die kein Anspruch bestand, zurückzuerstatten (ungerechtfertigte Bereicherung), Anwendung finden sollte.**

² **In die Schlussbestimmungen könnte eine Verpflichtung aufgenommen werden, die zuständigen Behörden der Kommission mitzuteilen, die diese Information dann veröffentlichen würde.**

³ **Siehe Fußnote zu Artikel 34.**

Artikel 38a

Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche

Ein gerichtlicher Vergleich ist unter denselben Bedingungen wie eine öffentliche Urkunde vollstreckbar. Die zuständige Behörde¹ des Ursprungsmitgliedstaats stellt auf Antrag eines Berechtigten ein Formblatt entsprechend Anlage [IIa] aus.

Kapitel VIII

Zusammenarbeit²

Artikel 39

Zentrale Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zentrale Behörden, die ihn bei der Anwendung dieser Verordnung unterstützen, und legt deren räumliche oder sachliche Zuständigkeiten fest.
2. Hat ein Mitgliedstaat mehrere zentrale Behörden benannt, so sind die Mitteilungen grundsätzlich direkt an die jeweils zuständige zentrale Behörde zu richten. Wurde die Information an eine nicht zuständige zentrale Behörde gerichtet, leitet diese die Information an die zuständige zentrale Behörde weiter und setzt den Absender hiervon in Kenntnis.

¹ **In die Schlussbestimmungen könnte eine Verpflichtung aufgenommen werden, die zuständigen Behörden der Kommission mitzuteilen, die diese Information dann veröffentlichen würde.**

² **Der Zusammenhang mit den Regelungen über die Zusammenarbeit im künftigen Haager Übereinkommen ist zu präzisieren. Die Regelungen der Verordnung sollten die des Haager Übereinkommens in dem Sinne ergänzen, dass sie über sie hinausgehen, nicht aber eingeschränkter als sie sein sollten. Es muss entschieden werden, wie dieses Ziel verwirklicht werden kann. Bei der Prüfung dieses Kapitels ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass derzeit kein endgültiger Wortlaut vorgeschlagen werden kann und das Kapitel im Lichte des künftigen Übereinkommens erneut geprüft werden muss.**

3. (...) ¹

Artikel 40
Allgemeine Aufgaben

Die zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Verfahren² zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. Hierzu wird das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt.

Artikel 41
Zusammenarbeit in konkreten Fällen

1. Die zentralen Behörden arbeiten in konkreten Fällen zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen. Hierzu treffen sie direkt oder unter Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen alle geeigneten Maßnahmen, um
 - a) Informationen einzuholen und auszutauschen über
 - (i) die jeweilige Situation des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, insbesondere auf der Grundlage der Artikel 44 bis 47
 - (ii) laufende Verfahren oder
 - (iii) ergangene Entscheidungen;
 - b) unterhaltsberechtigten Verfahrensbeteiligten in ihrem Hoheitsgebiet Auskünfte zu erteilen und Hilfestellung zu gewähren,

¹ Die Verpflichtung, Informationen über die zentralen Behörden mitzuteilen, könnte in die Schlussbestimmungen verschoben werden.

² In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass sich das Wort "Verfahren" nicht auf individuelle Fälle bezieht, sondern auf allgemeine Informationen über zur Verfügung stehende Verfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren.

- c) eine Einigung zwischen Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltspflichtigem durch Vermittlung oder auf sonstige Weise zu erleichtern und zu diesem Zweck die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.
2. Ein Unterhaltsberechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, wird auf Antrag vertreten durch
- a) die zentrale Behörde des **Mitgliedstaats**, in dessen Hoheitsgebiet sich das **zuständige Gericht (...) befindet**, oder
 - b) die zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Zu diesem Zweck werden die zentralen Behörden direkt oder durch Einschaltung öffentlicher Stellen oder anderer Einrichtungen oder Personen tätig.

Die Vertretung im Sinne dieses Absatzes umfasst sämtliche Handlungen, mit denen eine Entscheidung sowie die effektive Beitreibung einer Unterhaltsforderung erwirkt werden kann.

Artikel 42

Arbeitsweise

1. Die zentrale Behörde eines Mitgliedstaats kann von einem Unterhaltsberechtigten entweder [direkt oder] über die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, um Unterstützung nach Maßgabe von Artikel 41 ersucht werden.
- (...)
2. Dem Antrag auf Unterstützung¹ werden alle verfügbaren Informationen beigelegt, die die Bearbeitung des Antrags erleichtern können.

¹ **Anmerkung für die portugiesische Übersetzung: bitte die Bemerkungen der portugiesischen Delegation hierzu berücksichtigen (15856/06 ADD 4).**

3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 erfolgt die Unterstützung durch die zentralen Behörden sowie durch sonstige Behörden und Einrichtungen gemäß Artikel 41 und durch die hierzu von diesen Behörden benannten Personen unentgeltlich.
4. [Eine zentrale Behörde kann von einem Unterhaltsberechtigten verlangen, sich an den Kosten zu beteiligen, die durch eine Vertretung im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 entstehen. Dies gilt nicht für Unterhaltsberechtigte, die im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.]¹
5. (4) Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten.

Artikel 43

Sitzungen

1. Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung finden regelmäßig Zusammenkünfte der zentralen Behörden statt.
2. Die Einberufung dieser Zusammenkünfte erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Artikel 44

Zugang zu Informationen²

1. **Unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen haben** die zentralen Behörden Zugang zu Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen erleichtern, **und übermitteln diese Informationen anderen zuständigen Behörden.** Die Informationen dienen folgenden Zwecken:

¹ **Diese Vorschrift sollte mit dem Entwurf des Haager Übereinkommens in Einklang stehen und nicht restriktiver als das Übereinkommen sein.**

² **Es sollte erörtert werden, ob die Artikel 44 bis 47 (oder 47a) auf die Beitreibung bestimmter Arten von Unterhaltsforderungen wie etwa Unterhaltszahlungen für Kinder beschränkt werden sollten.**

- a) Feststellung **der Anschrift** des Unterhaltspflichtigen,
 - b) Feststellung der Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen, vor allem Höhe und Art seiner Einkünfte,
 - c) Ermittlung des Arbeitgebers des Unterhaltspflichtigen,
 - d) Feststellung der Bankverbindungen des Unterhaltspflichtigen.
2. Zur Klärung der in Absatz 1 genannten Sachverhalte sind zumindest Informationen von Behörden und Stellen nötig, die in den Mitgliedstaaten für folgende Bereiche zuständig sind:
- a) Steuern und Abgaben,
 - b) soziale Sicherungssysteme, darunter auch Einziehung der Sozialabgaben von Arbeitgebern,
 - c) Einwohnermelderegister,
 - d) Grundbuchregister,
 - e) Kfz-Zulassungen,
 - f) [Zentralbanken].
3. Die Bereitstellung der in diesem Artikel genannten Informationen darf in einem Mitgliedstaat auf keinen Fall zur Erstellung neuer Verzeichnisse führen. **Sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Verwirklichung des Ziels einer Beitreibung von Unterhaltsforderungen erforderlich ist.**

Artikel 45

Übermittlung von Informationen

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann **bei der** zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **ein Informationsgesuch stellen (...)**; diese **zentrale Behörde übermittelt** das Gesuch des Unterhaltsberechtigten **der zentralen Behörde des ersuchten Staates**, falls sie der Ansicht ist, dass der Antrag die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

2. Für das Informationsgesuch, das eine zentrale Behörde bei einer anderen zentralen Behörde stellt, ist das Formblatt in Anlage V dieser Verordnung zu verwenden.
3. Ein Informationsgesuch gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a kann jederzeit gestellt werden. Auskünfte gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, c und d dürfen erst eingeholt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte ein **Formblatt** nach Artikel 28 **Buchstabe b**, Artikel 38 Absatz 1 **oder Artikel 38a** vorlegen kann.
4. Neben dem in Absatz 2 bezeichneten Formblatt kann die um Auskunft ersuchte zentrale Behörde von der ersuchenden zentralen Behörde ergänzende Schriftstücke verlangen, wenn dies nötig ist, um eines der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Zwecke zu erfüllen.
5. Die ergänzenden Schriftstücke sind zu übersetzen, es sei denn, der ersuchte Mitgliedstaat verzichtet **nach Artikel 49a** hierauf. (...) ¹

Wird das Informationsgesuch auf Betreiben eines Unterhaltsberechtigten gestellt, der ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe erhalten hat, wird die Übersetzung von der ersuchenden Behörde angefertigt, ohne dass dem Unterhaltsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt werden.

6. Die Informationen werden von den ersuchten Behörden an die ersuchenden Behörden weitergeleitet. **Ist die Information in keinem der Register, zu denen die ersuchte Behörde Zugang hat, enthalten, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde (...) mit.**

¹ **Die Erfordernisse betreffend Informationen könnten in den Schlussbestimmungen zusammengefasst werden.**

Artikel 46
Verwendung der Informationen

1. (...)
2. Eine gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übermittelte Information darf ausschließlich (...) zum (...) Zweck der Beitreibung von Unterhaltsforderungen **von den zuständigen Gerichten**, den für die Zustellung von Schriftstücken zuständigen Behörden und den an der Vollstreckung einer Entscheidung **beteiligten** zuständigen Behörden verwendet werden. (...)
3. **Jede Behörde, die ihr** gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übermittelte **Informationen verarbeitet, bewahrt diese nur so lange auf, wie sie sie für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, benötigt.** (...)

Artikel 47
Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen

1. **Dem Unterhaltspflichtigen wird entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG Folgendes mitgeteilt:**
 - a) die übermittelten Informationen und die Art ihrer Beschaffung,
 - b) die Adressaten der Informationen,
 - c) die Bedingungen, an die die Verwendung der Informationen aufgrund dieser Verordnung geknüpft ist,
 - d) die Rechte und Rechtsmittel, über die er (...) verfügt.
2. **Die Beitreibung der Unterhaltsforderung wird durch diese Mitteilung nicht berührt.**

*[Artikel 47a
Unterstützung des Unterhaltspflichtigen*

Vorbehaltlich von Artikel 6b gelten die Artikel 41, 42 und 44 bis 47, soweit einschlägig, für einen Unterhaltspflichtigen, der eine neue oder geänderte Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als dem erwirken will, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.]¹

**[Kapitel VIIIa
Öffentliche Stellen**

*Artikel 47b
Anwendung der Verordnung auf öffentliche Stellen²*

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gilt diese Verordnung auch für öffentliche Stellen, die eine Erstattung der Unterhaltsleistungen geltend machen, die sie anstelle eines Unterhaltspflichtigen erbracht haben, sofern die Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, eine solche Erstattung vorsehen.
2. Artikel 3 Buchstaben b, c und d und Artikel 6 [6b] gelten nicht für von einer öffentlichen Stelle eingereichte Klagen.
3. Eine öffentliche Stelle, die die Vollstreckung einer Entscheidung erwirken will, legt zusammen mit dem Antrag nach Kapitel VIII alle erforderlichen Schriftstücke vor, um nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt und Leistungen für den Unterhaltsberechtigten erbracht worden sind.]

¹ Siehe Fußnote 50. Mit dieser Bestimmung soll nur auf das Problem hingewiesen werden. Es dürfte besser sein, eine detailliertere Regelung vorzusehen, falls dieser Vorschlag aufgegriffen wird.

² Die Bestimmung in Kapitel III über öffentliche Stellen könnte eventuell auch in diesen Artikel aufgenommen werden.

Kapitel IX
Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 48

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft

1. Diese Verordnung tritt, was **die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden** Unterhaltungspflichten betrifft, **vorbehaltlich von Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b** an die Stelle der Verordnungen (EG) Nr. 44/2001 und (EG) Nr. 805/2004¹.
2. (...)
3. (...)

Artikel 49

Verhältnis zu sonstigen Rechtsinstrumenten

1. **Unbeschadet der Absätze [2][, 3] und [...]**² **hat diese Verordnung im Verhältnis der** Mitgliedstaaten untereinander Vorrang vor Übereinkommen und Verträgen, die sich auf von dieser Verordnung geregelte Bereiche beziehen und von Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

¹ **Auf diesen Absatz wird zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zurückzukommen sein, da seine Formulierung von mehreren anderen noch zu treffenden Entscheidungen abhängt.**

² **Neuer Absatz betreffend das Verhältnis zum Entwurf des Haager Übereinkommens.**

2. [Finnland und Schweden können erklären, dass das [Nordische Übereinkommen von 1962 über die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen] anstelle oder neben dieser Verordnung ganz oder teilweise auf ihre gegenseitigen Beziehungen anwendbar ist. Diese Erklärungen werden dieser Verordnung als Anhang beigelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die betreffenden Mitgliedstaaten können ihre Erklärung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.]
3. [...] ¹

Artikel 49a

Informationen der Mitgliedstaaten

(...)²

Artikel 50

Änderung der Anhänge

Jede Änderung der dieser Verordnung beigelegten Anhänge wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

¹ Zu prüfen ist, ob weitere Ausnahmeregelungen erforderlich sind, beispielsweise entsprechend dem nachstehenden Wortlaut von Artikel 28 des Gemeinsamen Standpunkts zur Rom-II-Verordnung:

Artikel 28 – Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.
2. Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind."

² In diesem Artikel sollte festgelegt werden, welche Informationen – z.B. über die zuständigen Behörden – die Mitgliedstaaten übermitteln müssen und dass die Kommission diese Informationen veröffentlichen muss. Die Informationen sollten zudem erforderlichenfalls regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden. Ein entsprechender Entwurf kann zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet werden.

Artikel 51

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss (...) unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 **und** 7 des Beschlusses 1999/468/EG (...).
3. **Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**

Artikel 52

Übergangsbestimmung

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden nur auf nach ihrem Inkrafttreten eingeleitete Verfahren, aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden und geschlossene Vereinbarungen Anwendung.
2. Jedoch finden
 - a) die Artikel 12 bis 21 betreffend das anwendbare Recht auf ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiges Verfahren Anwendung, wenn alle Verfahrensbeteiligten dies ausdrücklich wünschen oder auf sonstige Weise unmissverständlich zum Ausdruck bringen;
 - b) die Artikel 27 bis **33¹ und 36** betreffend die Vollstreckung auf Entscheidungen, öffentliche Urkunden **und gerichtlich Vergleiche** Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 für vollstreckbar erklärt worden sind oder die Qualität eines europäischen Vollstreckungstitels im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (...) besitzen;

¹ **Siehe Fußnote zu Artikel 34.**

- c) die Artikel 39 bis 47 betreffend die Zusammenarbeit (...) **ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser Verordnung (...) Anwendung.

Artikel 53

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am [...] ¹ in Kraft.
2. Sie gilt ab dem [...] ² mit Ausnahme der Artikel (...) 39, **43** und **49a**, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ **Noch festzulegen. Für die Einrichtung der zentralen Behörden (s. Absatz 2 und Artikel 39) sollte ausreichend Zeit vorgesehen werden.**

² **Hängt vom Zeitpunkt der Annahme und/oder des Inkrafttretens ab. Zwischen der Annahme und der Anwendung der Verordnung sollte ausreichend Zeit vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorbereitungen treffen können.**

ANHANG I

(...)¹

¹ Die Anhänge sollten zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

ANHANG II

**SITZUNG DER GRUPPE "ANZUWENDENDEN RECHT"
IM RAHMEN DER HAAGER KONFERENZ
FÜR INTERNATIONALES PRIVATRECHT**

(17.-18. November 2006)

Arbeitsentwurf zum anzuwendenden Recht

Arbeitsentwurf zum anzuwendenden Recht

Sitzung der Arbeitsgruppe „Anzuwendendes Recht“ vom 17. – 18. November 2006

Artikel A – Geltungsbereich

1. In diesem Text ist festgelegt, welche Rechtsordnung auf Unterhaltspflichten anzuwenden ist, die sich aus einem Familienverhältnis, aus Verwandtschaft, aus Ehe oder aus Schwägerschaft ergeben [, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, ungeachtet des Familienstands seiner Eltern].
2. Die Anwendung dieses Textes präjudiziert nicht, dass eine der in Absatz 1 genannten Beziehungen besteht.

Artikel B – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Textes gilt Folgendes:

- a) "Unterhaltsberechtigter" bezeichnet eine Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht;
- b) "Unterhaltspflichtiger" bezeichnet eine Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
- c) "schriftliche Vereinbarung" schließt eine Vereinbarung durch ein anderes Kommunikationsmittel, das Informationen zur späteren Bezugnahme zugänglich macht, ein;
- d) "Rechtsordnung" bezeichnet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen.

Artikel C – Allgemeine Regel in Bezug auf die anzuwendende Rechtsordnung

1. Für Unterhaltspflichten ist die Rechtsordnung des Staates maßgebend, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Wechselt der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an die Rechtsordnung des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

Artikel D – Besondere Regeln in Bezug auf Kinder

Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 21 Jahren gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Kann der Unterhaltsberechtigte nach der in Artikel C genannten Rechtsordnung vom Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt erhalten, so ist die Rechtsordnung des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden.
- b) Hat der Unterhaltsberechtigte die zuständige Behörde des Staates angerufen, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist unbeschadet des Artikels C die Rechtsordnung des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden. Kann der Unterhaltsberechtigte jedoch nach dieser Rechtsordnung vom Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt erhalten, so ist die Rechtsordnung des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten anzuwenden.
- [c) Kann der Unterhaltsberechtigte nach den in Artikel C und in den Buchstaben a und b genannten Rechtsordnungen vom Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt erhalten, so ist die Rechtsordnung des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörigkeit sie beide besitzen.]

[Artikel E – Besondere Regel in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten

Unbeschadet des Artikels C ist für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten die Rechtsordnung des Staates maßgebend, in dem sie zuletzt gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass diese Unterhaltspflichten offensichtlich engere Verbindungen zu diesem Staat aufweisen, und sofern einer der Ehegatten oder früheren Ehegatten dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.]

[Artikel F – Besondere Regel in Bezug auf die Verteidigung

Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben, und den in Artikel E genannten Unterhaltspflichten kann der Unterhaltspflichtige dem Anspruch des Unterhaltsberechtigten entgegenhalten, dass nach der Rechtsordnung des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen oder gegebenenfalls nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Parteien besitzen, eine solche Pflicht nicht besteht.]

Artikel G – Bestimmung der Rechtsordnung des Staates des angerufenen Gerichts in Bezug auf ein bestimmtes Verfahren

1. Unbeschadet der Artikel C, D, E und F können der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige für die Zwecke eines bestimmten Verfahrens ausdrücklich die Rechtsordnung des Staates des angerufenen Gerichts als die auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Rechtsordnung bestimmen.
2. Erfolgt die Bestimmung vor der Einleitung dieses Verfahrens, so geschieht dies durch eine [von beiden Parteien unterschriebene] schriftliche Vereinbarung.

Artikel H – Bestimmung der anzuwendenden Rechtsordnung

1. Unbeschadet der Artikel C, D, E und F können der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige jederzeit durch eine [von beiden Parteien unterschriebene] schriftliche Vereinbarung bestimmen, dass auf eine Unterhaltspflicht eine der folgenden Rechtsordnungen anzuwenden ist:

a) die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien zum Zeitpunkt der Bestimmung besitzt,

b) die Rechtsordnung des Staates, in dem eine der Parteien zum Zeitpunkt der Bestimmung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,

c) die Rechtsordnung, welche die Parteien als die auf ihren Güterstand anzuwendende Rechtsordnung bestimmt haben, oder

d) die Rechtsordnung, welche die Parteien als die auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Rechtsordnung bestimmt haben.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf ein Kind unter [18] [21] Jahren und auf Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen

3. Die gewählte Rechtsordnung findet keine Anwendung, wenn die Anwendung dieser Rechtsordnung offensichtlich ungerechte oder unangemessene Folgen hätte.

Artikel I – Öffentliche Stellen

Für das Recht einer öffentliche Stelle auf Erstattung einer Leistung, die dem Unterhaltsberechtigten anstelle von Unterhalt erbracht wurde, ist die Rechtsordnung maßgebend, der die Einrichtung untersteht.

Artikel J – Geltungsbereich der anzuwendenden Rechtsordnung

Die auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Rechtsordnung regelt unter anderem,

- a)* ob, in welchem Ausmaß und von wem der Unterhaltsberechtigte Unterhalt verlangen kann,
- b)* in welchem Ausmaß der Unterhaltsberechtigte rückwirkend Unterhaltsansprüche geltend machen kann,
- c)* die Höhe des Unterhaltsanspruchs und seine Indexierung,
- d)* wer berechtigt ist, ein Unterhaltsverfahren einzuleiten, mit Ausnahme von Fragen betreffend die Prozessfähigkeit und die Vertretung im Verfahren,
- e)* die Verjährungs- und Klagefristen,
- f)* in welchem Umfang ein Unterhaltspflichtiger zur Erstattung von Leistungen verpflichtet ist, die von einer öffentlichen Stelle einem Unterhaltsberechtigten anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

Artikel K – Öffentliche Ordnung (ordre public)

1. Die Anwendung der nach diesem Text bestimmten Rechtsordnung darf nur verweigert werden, soweit die sich daraus ergebenden Folgen mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar wären.

[2. Selbst wenn die anzuwendende Rechtsordnung etwas anderes bestimmt, können bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt werden.]

Vorschläge zum Vorentwurf des Übereinkommens

Artikel 31 Informationen über Vollstreckungsvorschriften und -verfahren

Die Vertragsstaaten übermitteln dem Ständigen Büro der Haager Konferenz, wenn sie Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, eine Beschreibung ihrer Vollstreckungsvorschriften und -verfahren, einschließlich etwaiger Vorschriften zum Schutz des Unterhaltsverpflichteten sowie Vorschriften über die Dauer von Unterhaltspflichten und Verjährungsfristen. Diese Informationen werden von den Vertragsstaaten auf dem neuesten Stand gehalten.
